

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- \* **Verordnung (EWG) Nr. 1389/89 des Rates vom 22. Mai 1989 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft** ..... 1
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 1390/89 des Rates vom 22. Mai 1989 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Heringe, gefrorene Filets von Seehechten und bestimmte Aale** ..... 4
- \* **Verordnung (EWG) Nr. 1391/89 des Rates vom 22. Mai 1989 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung mit Ursprung in Marokko (1989/90)** ..... 6
- Verordnung (EWG) Nr. 1392/89 der Kommission vom 23. Mai 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen ..... 11
- Verordnung (EWG) Nr. 1393/89 der Kommission vom 23. Mai 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden ..... 13
- Verordnung (EWG) Nr. 1394/89 der Kommission vom 23. Mai 1989 zur Einstellung einer Ausschreibung betreffend die Lieferung von Getreide an Euronaid im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ..... 15
- Verordnung (EWG) Nr. 1395/89 der Kommission vom 23. Mai 1989 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2391/87 zur Festsetzung und Änderung der für bestimmte Erzeugnisse geltenden Währungsausgleichsbeträge und der Verordnungen (EWG) Nr. 2678/87, (EWG) Nr. 2859/87, (EWG) Nr. 2967/87, (EWG) Nr. 3155/87, (EWG) Nr. 3249/87 und (EWG) Nr. 3405/87 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1956/87 zur Festsetzung der in der Landwirtschaft anwendbaren Währungsausgleichsbeträge sowie bestimmter für ihre Anwendung erforderlicher Koeffizienten und Umrechnungskurse ..... 16
- Verordnung (EWG) Nr. 1396/89 der Kommission vom 23. Mai 1989 zur Aufhebung von Zusatzbeträgen für Eierzeugnisse ..... 17
- Verordnung (EWG) Nr. 1397/89 der Kommission vom 23. Mai 1989 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel ..... 18

Verordnung (EWG) Nr. 1398/89 der Kommission vom 23. Mai 1989 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch .....	20
* Verordnung (EWG) Nr. 1399/89 der Kommission vom 23. Mai 1989 zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter deutscher Flagge .....	22
Verordnung (EWG) Nr. 1400/89 der Kommission vom 23. Mai 1989 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Auberginen mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln) .....	23
Verordnung (EWG) Nr. 1401/89 der Kommission vom 23. Mai 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker .....	25
Verordnung (EWG) Nr. 1402/89 der Kommission vom 23. Mai 1989 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand .....	27
Verordnung (EWG) Nr. 1403/89 der Kommission vom 23. Mai 1989 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren .....	29
Verordnung (EWG) Nr. 1404/89 der Kommission vom 23. Mai 1989 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand .....	31
Verordnung (EWG) Nr. 1405/89 der Kommission vom 23. Mai 1989 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung in Marokko zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs .....	33

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

89/346/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 16. Mai 1989 zur Genehmigung des von der Italienischen Republik vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest .....	35
--	----

89/347/EWG :

* Stellungnahme der Kommission vom 17. Mai 1989 an die Regierung des Königreichs der Niederlande zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Beförderung von Gütern und Personen im Binnenschiffsverkehr .....	36
---	----

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1389/89 DES RATES**

vom 22. Mai 1989

**zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft hat mit der Schweiz am 1. August 1969 eine Vereinbarung über den Textil-Veredelungsverkehr getroffen. In dieser Vereinbarung hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, am 1. September eines jeden Jahres ein jährliches zollfreies Gemeinschaftszollkontingent im Gesamtbetrag von 1 870 000 Rechnungseinheiten Wertzuwachs für aus Veredelungsvorgängen entstandene Waren zu eröffnen, das wie folgt aufgeteilt wird :

- a) 1 650 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs ;
- b) 143 000 Rechnungseinheiten für das Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 57 des Gemeinsamen Zolltarifs ;
- c) 77 000 Rechnungseinheiten für Veredelungsarbeiten an Waren der Tarifnummern 58.04, 58.05, 58.07, 58.08, 58.09 und 60.01 des Gemeinsamen Zolltarifs.

Um die Verwaltung dieses Zollkontingents zu erleichtern, wurde beschlossen, vorläufig nicht mehr jeder der vorgenannten drei Bearbeitungskategorien eine Kontingentsmenge zuzuweisen. Demnach ist für die Zeit vom 1. September 1989 bis 31. August 1990 das Zollkontingent gemäß der eingangs genannten Vereinbarung in ihrer geänderten Fassung zu eröffnen ; dabei sind die Verordnung (EWG) Nr. 2779/78 des Rates vom 23. November 1978 zur Verwendung der Europäischen Rechnungseinheiten (ERE) in den den Zollbereich betreffenden Rechts-

akten<sup>(1)</sup>, insbesondere Artikel 2, und die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Ersetzung der Europäischen Rechnungseinheit durch den ECU in den Rechtsakten der Gemeinschaft<sup>(2)</sup>, zu beachten.

Es muß insbesondere sichergestellt werden, daß alle Interessierten den gleichen kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der für dieses Kontingent vorgesehene Zollsatz ohne Unterbrechung auf sämtliche Wiedereinfuhren der einem der vorgenannten Veredelungsvorgänge unterzogenen Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewendet wird. Es ist zweckmäßig, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine gemeinschaftliche und wirksame Verwaltung dieses Zollkontingents zu gewährleisten, indem die Mitgliedstaaten aus der Kontingentsmenge die für die tatsächlichen Einfuhren nötigen Mengen ziehen können.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme betreffend die Verwaltung der von dieser Wirtschaftsunion gezogenen Quoten durch eines ihrer Mitglieder getroffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Vom 1. September 1989 bis zum 31. August 1990 werden die Zollsätze für die Wiedereinfuhr der nachstehenden Waren im Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents vollständig ausgesetzt :

<sup>(1)</sup> ABL Nr. L 333 vom 30. 11. 1978, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABL Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge
09.2502		Waren, die im Rahmen folgender Veredelungsarbeiten gemäß der mit der Schweiz getroffenen Vereinbarung über den Textil-Veredelungsverkehr hergestellt wurden :	
		a) Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 55 und der Unterposition 5809 00 00 der Kombinierten Nomenklatur ; b) Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 55 und der Unterposition 5605 00 00 der Kombinierten Nomenklatur ; c) Veredelungsarbeiten an Waren der nachstehenden Positionen oder Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur :	
	5606 00	Gimpen, umspinnen, Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspinnene Garne aus Roßhaar) ; Chenillegarne ; „Maschengarne“ :	
		– andere :	
	5606 00 91	– – Gimpen	
	5606 00 99	– – andere	
	5801	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 5802 oder 5806 :	
	5801 10 00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren – aus Baumwolle :	
	5801 22 00	– – Rippenschußsamt und Rippenschußplüsch, aufgeschnitten	
	5801 23 00	– – anderer Schußsamt und Schußplüsch	
	5801 24 00	– – Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	
	5801 25 00	– – Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	
	5801 26 00	– – Chenillegewebe – aus Chemiefasern :	
	5801 32 00	– – Rippenschußsamt und Rippenschußplüsch, aufgeschnitten	
	5801 33 00	– – anderer Schußsamt und Schußplüsch	
	5801 34 00	– – Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	
	5801 35 00	– – Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	
	5801 36 00	– – Chenillegewebe	
	5801 90	– aus anderen Spinnstoffen :	
	5801 90 10	– – aus Flachs	
	5801 90 90	– – andere	
	5802	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806 ; getuftete Spinnstoffzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Position 5703	
	5804	Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffe) und geknüpfte Netzstoffe ; Spitzen, als Meterware Streifen oder als Motive	
	5806	Bänder, ausgenommen Waren der Position 5807 ; schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)	
	5808	Geflechte als Meterware, Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware ohne Stickerei, andere als solche aus Gewirken oder Gestrickten ; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und ähnliche Waren	
	6001	Samt, Plüsch (einschließlich Hochflorerzeugnisse), gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke	
	6002	Andere Gewirke und Gestricke	
			1 870 000 ECU Wertzuwachs

(2) In demselben Rahmen wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik Zollsätze an, die nach den Bestimmungen der Beitrittsakte und der aufgrund dieses Beitritts geschlossenen Protokolle berechnet werden.

(3) Für die Anwendung dieser Verordnung gelten als :

a) „Veredelungsarbeiten“ :

- im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a) und c) der Tabelle : das Bleichen, Färben, Bedrucken, Beflocken, Imprägnieren, Appretieren und andere Arbeiten, die das Aussehen oder die Qualität, nicht aber die Natur der Ware verändern ;
- im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b) der Tabelle : das Zwirnen und Texturieren, auch in Verbindung mit dem Spulen, dem Färben und anderen Arbeiten, die das Aussehen, die Qualität oder die Aufmachung, nicht aber die Natur der Ware verändern ;

b) als „Wertzuwachs“ : der Unterschied zwischen dem Zollwert bei der Wiedereinfuhr, so wie er in der einschlägigen Gemeinschaftsregelung definiert ist, und dem Zollwert, der zum Zeitpunkt der Wiedereinfuhr festgestellt würde, wenn die Waren, so wie sie ausgeführt worden sind, Gegenstand einer Einfuhr wären.

(4) Die nach Veredelungsarbeiten wiedereingeführten Waren, die unter eine andere Zollpräferenzregelung fallen, werden nicht auf das Zollkontingent angerechnet.

#### *Artikel 2*

Das Zollkontingent nach Artikel 1 wird von der Kommission verwaltet, die alle zur wirksamen Verwaltung erforderlichen Maßnahmen treffen kann.

#### *Artikel 3*

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine in dieser Verordnung genannte Ware enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer diesem

Bedarf entsprechenden Menge auf die Kontingentsmenge vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission in der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats den Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, gewährt, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er sie sobald wie möglich auf die Kontingentsmenge zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag der Kontingentsmenge, so erfolgt die Zuteilung im pro-rata-Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission nach den gleichen Modalitäten unterrichtet.

#### *Artikel 4*

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware freien und fortlaufenden Zugang zu dem Kontingent, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

#### *Artikel 5*

Auf Ersuchen der Kommission teilen ihr die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf das Kontingent angerechnet worden sind.

#### *Artikel 6*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

#### *Artikel 7*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Mai 1989.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. FERNANDEZ ORDOÑEZ

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1390/89 DES RATES

vom 22. Mai 1989

## zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Heringe, gefrorene Filets von Seehechten und bestimmte Aale

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28  
und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen der gemäß Artikel XXIV.6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) geschlossenen Abkommens hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, jedes Jahr für bestimmte Zeiträume, Zollsätze und Mengen unter Einhaltung des Referenzpreises Gemeinschaftszollkontingente für Heringe, frisch, gekühlt oder gefroren, und Filets von Seehechten (Merluccius-Arten) in Form von Verarbeitungsblöcken mit Gräten („Standard“), gefroren, zu eröffnen. Die Versorgung der verarbeitenden Industrien mit Aalen, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung in Räuchereien oder Enthäutungsbetrieben oder zum industriellen Herstellen von Waren des KN-Code 1604 bleibt zum großen Teil von Einfuhren aus Drittländern abhängig. Es erscheint deshalb angezeigt, vom 1. Juli 1989 bis zum 30. Juni 1990 die Erhebung des geltenden Einfuhrzolls für die betreffenden Waren im Rahmen einer angemessenen Menge vollständig auszusetzen. Die Einführung einer solchen Gemeinschaftsmaßnahme dürfte der Gemeinschaftsproduktion keine Nachteile bringen. Der von der Gemeinschaftsproduktion nicht gedeckte Bedarf kann für den in Betracht kommenden Zeitraum auf 5 250 Tonnen geschätzt werden. Es ist daher für diesen Zeitraum ein Zollkontingent für die betreffenden Aale unter den oben genannten Bedingungen zu eröffnen. Die Festsetzung dieser Höhe

der Kontingentsmenge schließt übrigens eine Anpassung im Laufe des Kontingentszeitraums nicht aus.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewandt werden. Im vorliegenden Fall erscheint es angebracht, keine Aufteilung zwischen Mitgliedstaaten vorzusehen; die Mitgliedstaaten können jedoch unter noch festzulegenden Bedingungen und nach einem noch zu bestimmenden Verfahren Ziehungen von ihrem Bedarf entsprechenden Mengen aus den Kontingenten vornehmen. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der von dieser Wirtschaftsunion gezogenen Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die bei der Einfuhr der nachstehenden Waren geltenden Zollsätze werden während der genannten Zeiträume im Rahmen der angegebenen Gemeinschaftszollkontingente wie folgt ausgesetzt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
09.0006	0302 40 90 0303 50 90 0304 10 93 ex 0304 10 98 0304 90 25	Heringe, frisch, gekühlt oder gefroren	16. Juni 1989 bis 14. Februar 1990	34 000	0
09.0037	ex 0304 20 57	Filets von Seehechten (Merluccius-Arten) in Form von Verarbeitungsblöcken mit Gräten („Standard“), gefroren	1. Juli bis 31. Dezember 1989	5 000	10
09.2702	ex 0301 92 00 ex 0302 66 00 ex 0303 76 00	Aale (Anguilla-Arten), lebend, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung in Räuchereien oder Enthäutungsbetrieben oder zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604 der Kombinierten Nomenklatur (1)	1. Juli 1989 bis 30. Juni 1990	5 250	0

(1) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(2) Im Rahmen dieser Zollkontingente wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik Zollsätze an, die nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte berechnet werden.

(3) Die Einfuhren dieser Waren, für die bereits im Rahmen einer anderen Zollpräferenzregelung ein gleicher oder niedrigerer Zollsatz angewandt wird, werden nicht auf diese Zollkontingente angerechnet.

(4) Das in Absatz 1 vorgesehene Zollkontingent für die Einfuhren der Filets von Seehechten gilt nur, wenn der gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81<sup>(1)</sup> von den Mitgliedstaaten festgesetzte Frei-Grenze-Preis mindestens dem von der Gemeinschaft für die betreffende Ware oder Warengruppe gegebenenfalls festgesetzten Referenzpreis entspricht. Die Zulassung zu dem für Heringe vorgesehenen Zollkontingent ist an die Einhaltung des gegebenenfalls festgesetzten Referenzpreises gebunden.

#### Artikel 2

Die Zollkontingente nach Artikel 1 werden von der Kommission verwaltet, die alle sachdienlichen Maßnahmen zur wirksamen Verwaltung treffen kann.

#### Artikel 3

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine in dieser Verordnung genannte Ware enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer diesem Bedarf entsprechenden Menge aus dem entsprechenden Kontingent vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Kommission gewährt die Ziehungen in der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats den Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, und soweit der Restbetrag ausreicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Mai 1989.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. FERNANDEZ ORDOÑEZ

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er sie so bald wie möglich auf das entsprechende Kontingent zurückzübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag des Kontingents, so erfolgt die Zuteilung anteilig im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission über die vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

#### Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die gemäß Artikel 3 erfolgten Ziehungen fortlaufend auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten angerechnet werden können.

(2) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den Kontingenten, soweit der Rest der Kontingente ausreicht.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Ziehungen an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Kontingente wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

#### Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Antrag mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf die Kontingente angerechnet worden sind.

#### Artikel 6

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

#### Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1391/89 DES RATES

vom 22. Mai 1989

zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung mit Ursprung in Marokko (1989/90)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko<sup>(1)</sup> sieht in Artikel 21 vor, daß bestimmte Weine mit Ursprungsbezeichnung der KN-Code ex 2204 21 25, ex 2204 21 29, ex 2204 21 35 und ex 2204 21 39 mit Ursprung in Marokko, die in dem Abkommen in Form eines Briefwechsels vom 12. März 1977<sup>(2)</sup> aufgeführt sind, im Rahmen eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 50 000 Hektolitern zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden können. Diese Weine müssen in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger gestellt werden. Diesen Weinen muß eine Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung nach dem Muster in Anhang D des Abkommens oder ausnahmsweise ein mit einem Vermerk nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85<sup>(3)</sup> versehenes Dokument VI 1 oder Teildokument VI 2 beigelegt sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3189/88 des Rates vom 14. Oktober 1988 zur Regelung des Handels Spaniens und Portugals mit Marokko und Syrien<sup>(4)</sup> ist vorgesehen, daß das Königreich Spanien einen Zollsatz anwendet, durch den der Abstand zwischen dem Ausgangszollsatz und dem Präferenzzollsatz schrittweise verringert wird, während die Portugiesische Republik bis zu Beginn der zweiten Phase die Anwendung der Präferenzregelung für diese Waren aussetzt. Die vorliegende Verordnung gilt also für die Gemeinschaft mit Ausnahme Portugals.

Für die betreffenden Weine gilt der Frei-Grenze-Referenzpreis. Damit für sie das Zollkontingent in Anspruch genommen werden kann, ist Artikel 54 der Verordnung

(EWG) Nr. 822/87<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1236/89<sup>(6)</sup>, einzuhalten.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Es sollte keine Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten vorgesehen werden, unbeschadet der Möglichkeit, unter noch festzulegenden Bedingungen und nach dem in Artikel 3 festgelegten Verfahren Ziehungen von ihrem Bedarf entsprechenden Mengen aus dem Kontingent vorzunehmen. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der von dieser Wirtschaftsunion gezogenen Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Für die Zeit vom 1. Juli 1989 bis zum 30. Juni 1990 wird der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft mit Ausnahme Portugals geltende Zollsatz für die nachstehenden Waren im Rahmen des angegebenen Gemeinschaftszollkontingents wie folgt ausgesetzt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Hektoliter)	Kontingentszollsatz (%)
09.1107	ex 2204 21 25 ex 2204 21 29 ex 2204 21 35 ex 2204 21 39	Weine mit Ursprungsbezeichnung folgender Namen : Berkane, Saïs, Beni M'Tir, Guerrouane, Zemmour, Zennata, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 15 % vol oder weniger in Behältnissen mit einem Inhalt von zwei Liter oder weniger, mit Ursprung in Marokko	50 000	frei

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 27. 9. 1978, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1977, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 343 vom 20. 12. 1985, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 287 vom 20. 10. 1988, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 31.



In den Grenzen dieses Zollkontingents wendet das Königreich Spanien entsprechend den diesbezüglichen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3189/88 berechnete Zollsätze an.

(2) Diese Weine sind der Einhaltung des Frei-Grenze-Referenzpreises unterworfen.

Damit für diese Weine das Zollkontingent Anwendung findet, muß Artikel 54 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erfüllt sein.

(3) Jedem dieser Weine muß bei der Einfuhr eine von der zuständigen marokkanischen Behörde nach dem Muster im Anhang der vorliegenden Verordnung erteilte Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung oder ausnahmsweise ein mit einem Vermerk nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3590/85 versehenes Dokument VI 1 oder Teildokument VI 2 beigefügt sein.

#### *Artikel 2*

Das Zollkontingent gemäß Artikel 1 wird von der Kommission verwaltet, die alle zur wirksamen Verwaltung erforderlichen Maßnahmen treffen kann.

#### *Artikel 3*

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine in dieser Verordnung genannte Ware enthält, und nehmen die Zollbehörden diese Anmeldung an, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer diesem Bedarf entsprechenden Menge aus dem betreffenden Kontingent vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge gewährt, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats den Anmel-

dungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er sie so bald wie möglich auf die Kontingentsmenge zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag der Kontingentsmenge, so erfolgt die Zuteilung im pro-rata-Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission nach den gleichen Modalitäten unterrichtet.

#### *Artikel 4*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die gemäß Artikel 3 erfolgten Ziehungen fortlaufend auf ihre Anteile an dem Gemeinschaftszollkontingent angerechnet werden können.

(2) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware den freien Zugang zu dem Kontingent, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

(3) Nach Maßgabe der Gestellung der Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr rechnen die Mitgliedstaaten die Einfuhren der betreffenden Ware auf ihre Ziehungen an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung des Kontingents wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

#### *Artikel 5*

Auf Ersuchen der Kommission teilen ihr die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf das Kontingent angerechnet worden sind.

#### *Artikel 6*

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

#### *Artikel 7*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Mai 1989.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

F. FERNANDEZ ORDOÑEZ



1. المصدر — Exporter — Exportateur	2. الرقم — Number — Numéro	00000	
4. المرسل اليه — Consignee — Destinataire	3. (Name of authority guaranteeing the designation of origin — Nom de l'organisme garantissant la dénomination d'origine)		
6. وسيلة النقل — Means of transport — Moyen de transport	5. شهادة التسمية الاصلية CERTIFICATE OF DESIGNATION OF ORIGIN CERTIFICAT D'APPELLATION D'ORIGINE		
8. مكان الاخراج — Place of unloading — Lieu de déchargement	7. (Designation of origin — Nom de la dénomination d'origine)		
9. عدد ونوع الطرود ، الانواع والارطام — Marks and numbers, number and kind of packages — Marques et numéros, nombre et nature des colis	10. الوزن الخام Gross weight Poids brut	11. لترات Litres Litres	
12. لترات (بالحروف) — Litres (in words) — Litres (en lettres)			
13. أشيرة الهيئة المرسله — Certificate of the issuing authority — Visa de l'organisme émetteur			
14. تأشيرة الجمارك — Customs stamp — Visa de la douane	(See the translation under No 15 — Voir traduction au n° 15)		

15. We hereby certify that the wine described in this certificate is wine produced within the wine district of ..... and is considered by Moroccan legislation as entitled to the designation of origin '.....'.  
The alcohol added to this wine is alcohol of vinous origin.

Nous certifions que le vin décrit dans ce certificat a été produit dans la zone de ..... et est reconnu, suivant la loi marocaine, comme ayant droit à la dénomination d'origine « ..... ».  
L'alcool ajouté à ce vin est de l'alcool d'origine vinique.

16. (!)

يحتفظ بهذه الخانة لمعلومات اخرى من الدولة المصدرة

(!) Space reserved for additional details given in the exporting country.

(!) Case réservée pour d'autres indications du pays exportateur.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1392/89 DER KOMMISSION**

vom 23. Mai 1989

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1213/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2401/88 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-  
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-  
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 22. Mai 1989 festge-  
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
2401/88 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 96.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Mai 1989 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	25,25	123,96
0712 90 19	25,25	123,96
1001 10 10	59,60	179,13 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 10 90	59,60	179,13 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 90 91	35,73	113,82
1001 90 99	35,73	113,82
1002 00 00	63,32	112,68 <sup>(6)</sup>
1003 00 10	53,90	114,42
1003 00 90	53,90	114,42
1004 00 10	44,96	85,38
1004 00 90	44,96	85,38
1005 10 90	25,25	123,96 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1005 90 00	25,25	123,96 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1007 00 90	48,56	131,58 <sup>(4)</sup>
1008 10 00	53,90	10,78
1008 20 00	53,90	0,00 <sup>(4)</sup>
1008 30 00	53,90	0,00 <sup>(5)</sup>
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	53,90	0,00
1101 00 00	64,72	175,00
1102 10 00	103,35	172,45
1103 11 10	106,02	291,29
1103 11 90	68,09	187,19

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

<sup>(7)</sup> Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1393/89 DER KOMMISSION**

vom 23. Mai 1989

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl  
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1213/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15  
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und  
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 2402/88 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-  
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 22. Mai 1989 festge-  
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus  
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus  
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-  
setzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 30. 7. 1988, S. 99.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Mai 1989 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	3,03	3,03	3,03
1001 10 90	0	3,03	3,03	3,03
1001 90 91	0	0	0	6,54
1001 90 99	0	0	0	6,54
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	9,15

## B. Malz

*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9
1107 10 11	0	0	0	11,64	11,64
1107 10 19	0	0	0	8,70	8,70
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1394/89 DER KOMMISSION**

vom 23. Mai 1989

**zur Einstellung einer Ausschreibung betreffend die Lieferung von Getreide an Euronaid im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1870/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 1094/89<sup>(3)</sup> eine Ausschreibung für die Lieferung von 35 Tonnen Weichweizen an Euronaid im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe eröffnet. Da die Bedingungen für diese Lieferung einer erneuten Prüfung unterzogen werden sollten, ist die betreffende Ausschreibung einzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für Anhang A der Verordnung (EWG) Nr. 1094/89 ist die Ausschreibung eingestellt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 7.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1989, S. 10.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1395/89 DER KOMMISSION

vom 23. Mai 1989

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2391/87 zur Festsetzung und Änderung der für bestimmte Erzeugnisse geltenden Währungsausgleichsbeträge und der Verordnungen (EWG) Nr. 2678/87, (EWG) Nr. 2859/87, (EWG) Nr. 2967/87, (EWG) Nr. 3155/87, (EWG) Nr. 3249/87 und (EWG) Nr. 3405/87 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1956/87 zur Festsetzung der in der Landwirtschaft anwendbaren Währungsausgleichsbeträge sowie bestimmter für ihre Anwendung erforderlicher Koeffizienten und Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Kommissionsverordnungen (EWG) Nr. 2391/87<sup>(3)</sup>, (EWG) Nr. 2678/87<sup>(4)</sup>, (EWG) Nr. 2859/87<sup>(5)</sup>, (EWG) Nr. 2967/87<sup>(6)</sup>, (EWG) Nr. 3155/87<sup>(7)</sup>, (EWG) Nr. 3249/87<sup>(8)</sup> und (EWG) Nr. 3405/87<sup>(9)</sup> wurde Teil 9 in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1956/87 der Kommission<sup>(10)</sup> bezüglich der zwischen dem 7. September und 31. Dezember 1987 auf die unter die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates<sup>(11)</sup> fallenden Waren anwendbaren Währungsausgleichsbeträge erst festgesetzt und dann geändert.

Die betreffenden Währungsausgleichsbeträge wurden je 100 kg der Ware berechnet, aber unter Bezugnahme auf

„je 100 kg Zuckergehalt“ veröffentlicht. Dieser Fehler muß deshalb behoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### Artikel 1

In Teil 9 des Anhangs I der Verordnungen (EWG) Nr. 2391/87, (EWG) Nr. 2678/87, (EWG) Nr. 2859/87, (EWG) Nr. 2967/87, (EWG) Nr. 3155/87, (EWG) Nr. 3249/87 und (EWG) Nr. 3405/87 werden die Worte „(je 100 kg Zuckergehalt)“ gestrichen.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Auf Antrag des Marktbeteiligten gilt sie jedoch ab dem Inkrafttreten der betreffenden Verordnungen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 218 vom 7. 8. 1987, S. 24.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 257 vom 7. 9. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 274 vom 28. 9. 1987, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 5. 10. 1987, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 303 vom 26. 10. 1987, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 311 vom 31. 10. 1987, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 325 vom 16. 11. 1987, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 186 vom 6. 7. 1987, S. 3.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1396/89 DER KOMMISSION**  
**vom 23. Mai 1989**  
**zur Aufhebung von Zusatzbeträgen für Eierzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Eier<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3207/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz  
4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für bestimmte in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
2771/75 genannte Erzeugnisse sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 679/89 der Kommission vom 16. März 1989  
zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eierzeugnisse<sup>(3)</sup>  
Zusatzbeträge festgesetzt worden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststel-  
lung der durchschnittlichen Angebotspreise für die

genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß  
die Angebotspreise frei Grenze bei diesen Erzeugnissen  
nicht mehr den Einschleusungspreis unterschreiten. Die  
Voraussetzungen des Artikels 8 Absatz 4 der Verordnung  
(EWG) Nr. 2771/75 liegen nicht vor. Die in der Verord-  
nung (EWG) Nr. 679/89 festgesetzten Zusatzbeträge  
müssen daher aufgehoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 679/89 wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 286 vom 20. 10. 1988, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 17. 3. 1989, S. 26.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1397/89 DER KOMMISSION**

vom 23. Mai 1989

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Geflügelfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 3907/87<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrages für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1527/73<sup>(4)</sup>, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 565/68<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3986/87<sup>(6)</sup>,

werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Hühnern, Enten und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Polen nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2261/69<sup>(7)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3986/87, werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Enten und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Rumänien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2474/70<sup>(8)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3986/87, werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Trut-  
hühnern mit Ursprung in und Herkunft aus Polen nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2164/72<sup>(9)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3987/87<sup>(10)</sup>, werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Hühnern und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 14.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 7.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 7.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 24.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 265 vom 8. 12. 1970, S. 13.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 20.

## ANHANG

Zusatzbeträge für lebendes und geschlachtetes Geflügel sowie für Hälften oder Viertel davon

(ECU/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Einfuhren <sup>(1)</sup>	Zusatzbetrag
0207 10 11	01	3,00
0207 10 15	01	3,00
0207 10 19	01	3,00
0207 10 51	02	10,00
0207 10 55	02	10,00
0207 10 59	02	10,00
0207 21 10	01	3,00
0207 21 90	01	3,00
0207 23 11	02	10,00
0207 23 19	02	10,00
0207 39 13	01	3,00
0207 39 57	02	10,00
0207 41 11	01	3,00
0207 43 21	02	10,00

<sup>(1)</sup> Ursprung :

- 01 Jugoslawien,
- 02 Ungarn.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1398/89 DER KOMMISSION**  
**vom 23. Mai 1989**  
**zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Geflügelfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 3907/87 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden  
Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den  
Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses  
Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der  
gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungs-  
preis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß  
Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommis-  
sion vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatz-  
betrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirt-  
schaft aus dritten Ländern <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1527/73 <sup>(4)</sup>, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen  
dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die  
Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu

anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen  
dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein  
zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen  
Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststel-  
lung der durchschnittlichen Angebotspreise für Erzeug-  
nisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von  
geschlachtetem Geflügel sowie Hälften oder Vierteln  
davon zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die in den  
Anhängen bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der  
dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75  
vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang  
genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben  
Verordnung im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1987, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

**ANHANG**

**zur Verordnung der Kommission vom 23. Mai 1989 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für  
Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch**

*(ECU/100 kg)*

KN-Code	Bezeichnung der Einfuhren <sup>(1)</sup>	Zusatzbetrag
0207 39 11	01	20,00
0207 41 10	01	20,00

<sup>(1)</sup> Ursprung :  
01 Thailand.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1399/89 DER KOMMISSION**  
**vom 23. Mai 1989**  
**zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter deutscher Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates  
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter  
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit<sup>(1)</sup>, geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3950/88 des Rates vom 11.  
Dezember 1988 zur Aufteilung der Fangquoten der  
Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern (1989)<sup>(3)</sup>  
sieht für 1989 Quoten für Kabeljau vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der  
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines  
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,  
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem  
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines  
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-  
schöpft gilt.

Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben  
die Kabeljaufänge in den Gewässern des NAFO-1-  
Bereiches (grönländische Gewässer) durch Schiffe, die die  
deutsche Flagge führen oder in Deutschland registriert  
sind, die für 1989 zugeteilte Quote erreicht. Deutschland

hat die Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom 12.  
Mai 1989 verboten. Dieses Datum ist daher zugrunde zu  
legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern des  
NAFO-1-Bereiches (grönländische Gewässer) durch  
Schiffe, die die deutsche Flagge führen oder in Deutsch-  
land registriert sind, gilt die Deutschland für 1989 zuge-  
teilte Quote als ausgeschöpft.

Der Kabeljau in den Gewässern des NAFO-1-  
Bereiches (grönländische Gewässer) durch Schiffe, die die  
deutsche Flagge führen oder in Deutschland registriert  
sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und  
Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in  
diesen Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser  
Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-  
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 12. Mai 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 1989

*Für die Kommission*

Manuel MARÍN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 352 vom 21. 12. 1988, S. 7.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1400/89 DER KOMMISSION**

vom 23. Mai 1989

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Auberginen mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1119/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 673/88 der Kommission vom 16. März 1989 zur Festsetzung der Referenzpreise für Auberginen für das Wirtschaftsjahr 1989<sup>(3)</sup> wurde der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf 82,00 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat Mai 1989 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 der Kommission<sup>(4)</sup> zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85<sup>(5)</sup>, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Auberginen mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln) an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Auberginen erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(7)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Beitrittsakte wird während der ersten Übergangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung angewandt.

Nach Artikel 140 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die Ausgleichsabgaben aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 im vierten Jahr nach dem Beitritt um 8 v. H. gesenkt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Auf Einfuhren von Auberginen (KN-Code 0709 30 00) mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln) wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 6,19 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Mai 1989 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 17. 3. 1989, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 1989

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1401/89 DER KOMMISSION**  
**vom 23. Mai 1989**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1069/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Ab-  
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu  
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung  
(EWG) Nr. 2336/88 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1386/89 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 2336/88 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer  
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie  
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker  
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang  
festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 203 vom 28. 7. 1988, S. 22.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 13.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 23. Mai 1989 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	32,56 <sup>(1)</sup>
1701 11 90	32,56 <sup>(1)</sup>
1701 12 10	32,56 <sup>(1)</sup>
1701 12 90	32,56 <sup>(1)</sup>
1701 91 00	36,72
1701 99 10	36,72
1701 99 90	36,72 <sup>(2)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

<sup>(2)</sup> Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1402/89 DER KOMMISSION**  
**vom 23. Mai 1989**  
**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in**  
**unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1069/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz  
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und  
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1289/89 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1387/89<sup>(4)</sup>,  
festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)  
Nr. 1289/89 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,  
über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,  
daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entspre-  
chend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern  
sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem  
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der  
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht  
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten  
Verordnung (EWG) Nr. 1289/89 festgesetzt wurden,  
werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 127 vom 11. 5. 1989, S. 40.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 15.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 23. Mai 1989 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	26,36 <sup>(1)</sup>	
1701 11 90 910	25,33 <sup>(1)</sup>	
1701 11 90 950	<sup>(2)</sup>	
1701 12 90 100	26,36 <sup>(1)</sup>	
1701 12 90 910	25,33 <sup>(1)</sup>	
1701 12 90 950	<sup>(2)</sup>	
1701 91 00 000		0,2866
1701 99 10 100	28,66	
1701 99 10 910	27,54	
1701 99 10 950	26,04	
1701 99 90 100		0,2866

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1403/89 DER KOMMISSION**

vom 23. Mai 1989

**zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1069/89<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19  
Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungsbeträge, die ab 1. Mai 1989 bei der  
Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in  
Form von Waren, die nicht unter Anhang II des Vertrages  
fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1170/89<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1317/89<sup>(4)</sup>, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1170/89 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die  
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,  
führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstat-  
tungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung  
zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1170/89 festgesetzten  
Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verord-  
nung angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 1989

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 121 vom 29. 4. 1989, S. 34.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 131 vom 13. 5. 1989, S. 56.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Mai 1989 zur Änderung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Erstattungssätze in ECU/100 kg:

Weißzucker:	28,66	
Rohzucker:	26,36	
Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 85 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff (einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet):	$28,66 \times \frac{S^{(1)}}{100}$	oder
falls diese Sirupe durch Auflösen von festem Weiß- oder Rohzucker hergestellt worden sind, auch nach dem Auflösen invertiert:		der oben festgesetzte Satz für 100 kg des für die Auflösung verwendeten Weiß- oder Rohzuckers
Melassen:	—	
Isoglukose <sup>(2)</sup> :	28,66 <sup>(3)</sup>	

(<sup>1</sup>) „S“ drückt bei einer Reinheit des Sirups

- von mindestens 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet,
- von mindestens 85, jedoch weniger als 98 Gewichtshundertteilen den Gehalt an extraktionsfähigem Zucker von 100 kg Sirupen aus.“

(<sup>2</sup>) Erzeugnisse, durch Isomerisierung von Glukose gewonnen, mit einem Fruktosegehalt von mindestens 41 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, und einem Gesamtgehalt von Polysacchariden und Oligosacchariden einschließlich Di- oder Trisacchariden von höchstens 8,5 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse.

(<sup>3</sup>) Erstattungsbetrag für 100 kg Trockenstoff.



**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1404/89 DER KOMMISSION**

vom 23. Mai 1989

**zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse  
des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 18. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 1069/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19  
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr in unverändertem  
Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf  
dem Zuckersektor anzuwenden sind, wurden durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1142/89 <sup>(3)</sup>, geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1320/89 <sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1142/89 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durch-

führungsbestimmungen auf die Angaben, über die die  
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die  
gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend  
dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die zu gewährende Erstattung bei der Ausfuhr in unver-  
ändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben  
d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81  
genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der geän-  
derten Verordnung (EWG) Nr. 1142/89 wird gemäß den  
im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen  
abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 29. 4. 1989, S. 54.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 131 vom 13. 5. 1989, S. 62.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 23. Mai 1989 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand**

(in ECU)

Erzeugniscode	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses <sup>(1)</sup>	Betrag der Erstattung für 100 kg Trockenstoff <sup>(2)</sup>
1702 40 10 100		28,66
1702 60 10 000		28,66
1702 60 90 000	0,2866	
1702 90 30 000		28,66
1702 90 60 000	0,2866	
1702 90 71 000	0,2866	
1702 90 90 900	0,2866	
2106 90 30 000		28,66
2106 90 59 000	0,2866	

<sup>(1)</sup> Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

<sup>(2)</sup> Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1405/89 DER KOMMISSION**

vom 23. Mai 1989

**zur Aussetzung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung in Marokko zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3551/88 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnungen (EWG) Nr. 3005/88 <sup>(3)</sup>, (EWG) Nr. 3175/88 <sup>(4)</sup>, (EWG) Nr. 3552/88 <sup>(5)</sup> und (EWG) Nr. 4078/88 <sup>(6)</sup> des Rates betreffen die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko bzw. Israel.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 gilt einerseits für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland der Präferenzzoll nur dann, wenn der Preis des eingeführten Erzeugnisses mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises beträgt, und wird andererseits der Präferenzzoll, von Ausnahmefällen abgesehen, ausgesetzt und stattdessen der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland eingeführt,

- a) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während zweier aufeinanderfolgender Marktstage bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, weniger als 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen oder
- b) wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses während fünf bis sieben aufeinanderfolgender Marktstage bei mindestens 30 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Einfuhrmärkten vorliegen, sich abwechselnd oberhalb und unterhalb

der Schwelle von 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises bewegen und während dreier Tage der betreffenden Zeitspanne unter dieser Schwelle liegen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3557/88 der Kommission <sup>(7)</sup> wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission <sup>(8)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3556/88 <sup>(9)</sup>, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Zur Gewährleistung einer normalen Abwicklung der Regelung sollte bei der Berechnung der Einfuhrpreise folgendes berücksichtigt werden :

- bei den Währungen, die untereinander eine Schwankungsbreite von 2,25 v. H. einhalten, ein Umrechnungskurs, der sich auf den Leitkurs stützt, der mit dem Berichtigungsfaktor gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates <sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 <sup>(11)</sup>, zu multiplizieren ist;
- bei den anderen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse stützt und in einem bestimmten Zeitraum im Vergleich zu den Währungen festgestellt wird, die unter dem ersten Gedankenstrich genannt sind.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für mehrblütige (Spray) Nelken mit Ursprung in Marokko erfüllt sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3552/88 festgesetzte, bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken (KN-Code ex 0603 10 53) mit Ursprung in Marokko zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Mai 1989 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 271 vom 1. 10. 1988, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 283 vom 18. 10. 1988, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 2.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 28. 12. 1988, S. 8.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 9.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 8.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 1989

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Mai 1989

zur Genehmigung des von der Italienischen Republik vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(89/346/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 80/1095/EWG des Rates vom  
11. November 1980 zur Festlegung der Bedingungen,  
unter denen das Gebiet der Gemeinschaft von klassischer  
Schweinepest freigemacht und freigehalten werden  
kann<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie  
87/487/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3a,gestützt auf die Entscheidung 80/1096/EWG des Rates  
vom 11. November 1980 über eine finanzielle Maßnahme  
der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen  
Schweinepest<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung  
87/488/EWG<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Schreiben vom 29. November 1988 hat die Italie-  
nische Republik der Kommission einen neuen Plan zur  
Fortführung der Tilgung der klassischen Schweinepest  
übermittelt.Nach entsprechender Prüfung stimmt dieser Plan mit der  
Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980  
über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der  
klassischen Schweinepest<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Richtlinie 87/486/EWG<sup>(6)</sup>, und der Richtlinie80/1095/EWG überein ; somit sind die Bedingungen für  
die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erfüllt.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses. Der Fondsausschuß ist angehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der von Italien vorgelegte Plan zur Fortführung der  
Tilgung der klassischen Schweinepest wird genehmigt.*Artikel 2*Italien setzt die zur Durchführung des in Artikel 1  
genannten Plans erforderlichen Rechts- und Verwaltungs-  
vorschriften am 1. März 1989 in Kraft.*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik  
gerichtet.

Brüssel, den 16. Mai 1989

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 1.  
(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 24.  
(<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 5.  
(<sup>4</sup>) ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 26.  
(<sup>5</sup>) ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.  
(<sup>6</sup>) ABl. Nr. L 280 vom 3. 10. 1987, S. 21.

**STELLUNGNAHME DER KOMMISSION**

vom 17. Mai 1989

**an die Regierung des Königreichs der Niederlande zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Beförderung von Gütern und Personen im Binnenschiffsverkehr**

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(89/347/EWG)

Gemäß Artikel 1 der Entscheidung des Rates vom 21. März 1962 über die Einführung eines Verfahrens zur vorherigen Prüfung und Beratung künftiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Verkehrs<sup>(1)</sup>, geändert durch die Entscheidung 73/402/EWG<sup>(2)</sup>, übermittelte die niederländische Regierung der Kommission mit Schreiben vom 18. Januar 1989 den Entwurf eines Gesetzes über die Beförderung von Gütern und Personen im Binnenschiffsverkehr.

Das Schreiben der niederländischen Regierung ist am 25. Januar 1989 bei der Kommission eingegangen; gemäß Artikel 1 der vorgenannten Entscheidung hat die niederländische Regierung den Gesetzentwurf auch den übrigen Mitgliedstaaten übermittelt. Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Entscheidung des Rates und mit Zustimmung der niederländischen Regierung wurde die zweimonatige Frist, binnen derer die Kommission ihre Stellungnahme abgeben muß, bis 25. April 1989 verlängert.

Auf Veranlassung der Kommission haben am 2. März 1989 in Brüssel Konsultationen mit Vertretern der niederländischen Regierung stattgefunden.

Gemäß Artikel 2 der Entscheidung des Rates gibt die Kommission die folgende Stellungnahme ab:

1. Die Kommission stellt fest, daß der Gesetzentwurf Binnenschiffsbeförderungen von Gütern und Personen im gewerblichen und im Werkverkehr, insbesondere folgende Bereiche der niederländischen Binnenschiffahrtspolitik betrifft: Regelung der Kapazität, Zugang der Schiffe zu Beförderungen auf niederländischen Binnenschiffahrtsstraßen, Zugang zum Beruf des Binnenschiffahrtsunternehmers, Arten der innerstaatlichen Beförderungen im gewerblichen Verkehr und Regelung zur Aufteilung der Ladung, Beförderungen im Werkverkehr, Beförderungen mit Tankschiffen und Registrierung der Schiffe.

Das geplante Gesetz ist ein Rahmengesetz; zu bestimmten Punkten müssen später Durchführungsverordnungen („algemene maatregelen van bestuur“) erlassen werden. Die Kommission behält sich vor, eine Stellungnahme zu sämtlichen Vorschriften abzugeben, die zu den einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs erlassen werden, sobald ihr die wichtigsten Durchführungsverordnungen vorliegen.

2. Mit den Bestimmungen über den Zugang zum niederländischen Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr wird zunächst die Verordnung (EWG) Nr. 2919/85 des Rates vom 17. Oktober 1985 zur Festlegung der Bedingungen für die Inanspruchnahme der Regelung, die aufgrund der Revidierten Rheinschiffsahrtsakte den Schiffen der Rheinschiffahrt vorbehalten ist<sup>(3)</sup>, in niederländisches Recht umgesetzt und die in dieser Verordnung vorgesehene Bescheinigung über die Zugehörigkeit eines Schiffes zur Rheinschiffahrt in den Niederlanden eingeführt.

Dann soll mit dem geplanten Gesetz die Verpflichtung, daß jedes Schiff ungeachtet seiner Flagge eine solche Bescheinigung mit sich führen muß, auf das gesamte niederländische Binnenwasserstraßennetz ausgedehnt werden. Hierzu möchte die Kommission bemerken, daß es Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2919/85 des Rates in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 der dazugehörigen Ausführungsverordnung entgegensteht, wenn die Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Rheinschiffahrt vom niederländischen Minister genehmigt werden muß. Die niederländische Regierung wird daher aufgefordert, die diesbezügliche Bestimmung in ihrem Gesetzentwurf zu ändern und auf die Genehmigung der von anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Bescheinigungen zu verzichten.

3. Die Kommission stellt fest, daß mit dem geplanten Gesetz gleichzeitig die Richtlinie 87/540/EWG des Rates vom 9. November 1987 über den Zugang zum Beruf des Unternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr und über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für diesen Beruf<sup>(4)</sup> in niederländisches Recht umgesetzt werden soll. Es sei bemerkt, daß die niederländische Regierung gemäß Artikel 11 spätestens zum 30. Juni 1988 die erforderlichen Maßnahmen hätte treffen müssen, um dieser Richtlinie nachzukommen, und daß sie seitdem eine Zuwiderhandlung begeht, da sie einer Verpflichtung aus einem gemeinschaftlichen Rechtsakt nicht nachgekommen ist.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 23 vom 3. 4. 1962, S. 720/62.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 347 vom 17. 12. 1973, S. 48.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 280 vom 22. 10. 1985, S. 4.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 322 vom 12. 11. 1987, S. 20.

Die Kommission stellt außerdem fest, daß der Minister — in der Frage des Zugangs zum Beruf — gemäß Artikel 15 des Gesetzentwurfs in den in einer Durchführungsverordnung zu regelnden Fällen ermächtigt ist, auf Antrag Ausnahmen von der Voraussetzung der fachlichen Eignung zu gewähren. Um jeglichem Mißverständnis vorzubeugen, muß die niederländische Regierung Artikel 15 präziser formulieren, damit klargestellt wird, daß eine Ausnahme von der Voraussetzung der fachlichen Eignung nur im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie möglich ist. Ansonsten läßt die Richtlinie keinerlei Abweichungen von den Bestimmungen über die fachliche Eignung zu.

4. In Artikel 21 des Gesetzentwurfs wird die Einführung einer Genehmigung vorgesehen, ohne die ein Verkehrsunternehmer keine Beförderungen auf niederländischen Binnenschiffahrtsstraßen durchführen darf. Anders als bisher wird diese Genehmigung künftig auch für den Transit und den sogenannten Nord-Süd-Verkehr unabhängig davon vorgeschrieben sein, unter welcher Flagge das Schiff fährt. Nach den Aussagen der Vertreter der niederländischen Regierung auf der Konsultations-sitzung vom 2. März 1989 müßten für diese Genehmigung lediglich die Bescheinigung über die fachliche Eignung des Verkehrsunternehmers und die Urkunde über die Zugehörigkeit des Schiffs zur Rheinschiffahrt vorliegen. Artikel 21 des Gesetzentwurfs muß präziser abgefaßt werden, um zu verdeutlichen, daß die Erteilung der Genehmigung ausschließlich von qualitativen Kriterien abhängig ist.

Es widerspricht den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, entsprechende Urkunden, die von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt werden, vom Minister anerkennen zu lassen. Artikel 21 ist deshalb auch in diesem Punkt zu ändern.

5. Nach dem Gesetzentwurf muß das Schiffsattest bei allen innerstaatlichen Beförderungen im Sonder- und gewöhnlichen Gelegenheitsverkehr einen entsprechenden Vermerk tragen. Die Kommission fordert die niederländische Regierung auf, dafür zu sorgen, daß die Verkehrsunternehmer der anderen Mitgliedstaaten, wenn sie an diesem Verkehr teilnehmen wollen, bei Vorlage der entsprechenden Urkunden ihrer Länder unter den gleichen Voraussetzungen wie die niederländischen Unternehmer den Vermerk zu der jeweiligen Beförderungsart erhalten.

- 6.1. Die Bestimmungen über die Ladungsaufteilung, die bei innerstaatlichen Beförderungen im gewöhnlichen Gelegenheitsverkehr Anwendung findet, ändern nichts an der gegenwärtigen Rechtslage. Das System der Ladungsaufteilung wird von öffentlichen Stellen durchgeführt und verwaltet und steht den Verkehrsunternehmern aller Mitgliedstaaten auch weiterhin unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit ohne Unterschied offen.

Die Kommission weist die niederländische Regierung darauf hin, daß diese Regelung für die Ladungsaufteilung angesichts der Artikel 3 Buchstabe f) und 5 Unterabsatz 2 des EWG-Vertrags problematisch ist.

In Artikel 42 des Gesetzentwurfs ist die Möglichkeit vorgesehen, daß die niederländische Regierung mit der Durchführung und Verwaltung dieses Frachtaufteilungssystems eine juristische Person des privaten Rechts betraut.

Die Kommission betont, daß dies den Artikeln 3 Buchstabe f) und 5 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Artikel 85 des EWG-Vertrags eindeutig zuwiderliefe.

- 6.2. Im Hinblick auf die Einzelheiten der Tariffestsetzung und des Abschlusses von Frachtverträgen für Beförderungen, die dem Tour-de-rôle-System unterliegen, weist die Kommission die niederländische Regierung außerdem darauf hin, daß es angesichts der Artikel 3 Buchstabe f) und 5 Unterabsatz 2 des EWG-Vertrags in Verbindung mit Artikel 85 des Vertrages problematisch wäre, wenn sie die zwischen Verladern und Binnenschiffahrt-sunternehmern vereinbarten Tarife zwingend vorschriebe.
7. Die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten von dieser Stellungnahme.

Brüssel, den 17. Mai 1989

*Für die Kommission*

Karel VAN MIERT

*Mitglied der Kommission*